Reportage: Der Vorsorgeauftrag vom 25.10.2017



Der Vorsorgeauftrag: Meine Bestimmungen für Vertretung in persönlichen Belangen und Vermögensangelegenheiten.

Dieser Vortrag traf offensichtlich auf ein grosses Informationsbedürfnis. Frau Aeberhard vom Stiftungsrat Sanavita durfte, auch im Namen von forum 60 plus, 84 interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer begrüssen.

Der Referent, **Herr Richard Dubois von der Pro Senectute,** stimmte die Teilnehmenden gleich zu Beginn mit der Frage auf das Thema ein, das uns alle beschäftigt und ängstigt: Was passiert wenn ich durch **Unfall oder Krankheit urteilsunfähig** werde? Wer kümmert sich um **meine persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten** und **wie verfasst man einen Vorsorgeauftrag**?

Seit 1. Januar 2013 existiert eine Gesetzesrevision mit Zielsetzung und Inhalt der zeitgerechten Terminologie im Erwachsenenschutzgesetz, zur Stärkung der Selbstbestimmung, massgeschneiderter behördlicher Massnahmen und einer Fachbehörde als Entscheidungsinstanz. Artikel 360 – 369 ZGB und 374 ZGB sind im Internet nachzulesen.

Ich empfehle allen vor der Abfassung eines Vorsorgeauftrages diese Artikel zu studieren. (Anmerkung der Berichtschreiberin)



Solange ich noch im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin, soll ich selbstbestimmt verfügen, wer mein Ansprechpartner ist, der im Fall meiner Urteilsunfähigkeit in meinem Namen und nach meinem Willen handeln kann und soll.



Ist eine Person nicht mehr urteilsfähig und geht von besorgten Mitmenschen oder der Polizei eine **Gefährdungsmeldung ans Familiengericht** ein, so beauftragt dieses die KESB, die Lage und vor allem die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person zu überprüfe. Befragt werden Personen im Umfeld des Betroffenen, Hausarzt u.a. Die KESB prüft ebenfalls ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und ob die beauftragten Personen die Beistandschaft übernehmen können. **Abklärung und Entscheid über die Urteilsfähigkeit liegen bei der KESB**.

Ohne Gefährdungsmeldung gibt es keine Einmischung der Behörden.

Für die Belange der **Personenvorsorge** (Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens), der **Vermögensvorsorge** (Verwaltung der Finanzen) und **Rechtsverkehr** (Behördenkontakte) können ein oder mehrere Personen bestimmt werden.

Der Vorsorgeauftrag muss von A – Z handschriftlich verfasst werden oder notariell beglaubigt sein. Jede Person kann bestimmt werden zu einem Vorsorgeauftrag, es besteht aber keine Auftragsübernahmepflicht. Die zu beauftragenden Personen sollten an der Abfassung des Vorsorgeauftrages mitarbeiten können. **Entschädigung und Spesen müssen ebenfalls im Vorsorgeauftrag geregelt sein**, sonst bestimmt die KESB die Spesenentschädigungen. Es können auch Sonderwünsche formuliert werden.

Das Original des Vorsorgeauftrages wird zu Hause aufbewahrt. Beim Zivilstandesamt werden die Aufträge registriert. Eine Kopie kann auch der KESB oder einem Notariat abgegeben werden.

Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, wenn die Urteilsunfähigkeit eingetroffen ist, wenn er gesetzesmässig abgefasst ist und die KESB Kenntnis davon hat und die Urteilsunfähigkeit schriftlich bestätigt ist. In dieser Phase kann der Auftraggeber nicht mehr widerrufen, d.h. die beauftragten Personen auswechseln. Aber die beauftragte Person kann vom Auftrag zurücktreten.



Als **Vorteile** des Vorsorgeauftrages werden genannt: weniger Bürokratie, keine Einmischung durch die KESB und Selbstbestimmung einer Vertrauensperson.

Nachteile: Der Beauftragte ist allein verantwortlich, es besteht die Gefahr des Missbrauchs und der Staat haftet nicht für Unregelmässigkeiten.

Der Vorsorgeausweis hält fest wo welche Dokumente aufbewahrt werden und wer im Notfall Kontaktperson ist.

Die Fragen der Zuschauer zeigten auf, wie viel Unklarheiten noch vorhanden sind und die Antworten des Referenten vermochten die Unsicherheiten nicht zu beseitigen.

Elisabeth Salchli